

Bayerisches Oberstes Landesgericht gibt Sparkasse
in Musterfeststellungsklage weitgehend recht

Rechtsauffassung der Sparkasse Nürnberg in wesentlichen Punkten bestätigt

Nürnberg (SN). Der erste Senat des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG) hat am 28.02.2024 seine Entscheidung im vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Verbraucherzentrale) gegen die Sparkasse Nürnberg wegen der Kündbarkeit und der Zinsanpassung von Prämiensparverträgen erhobenen Musterfeststellungsverfahren verkündet. Die Anträge der Verbraucherzentrale wurden mehrheitlich zurückgewiesen. Die Rechtmäßigkeit der Kündigungen von unbefristeten Prämiensparverträgen nach dem Erreichen der höchsten Prämienstufe ist nunmehr auch vom BayObLG bestätigt worden. Außerdem äußerte sich das Gericht heute konkreter zur Zinsberechnung: Der vom Gericht bestimmte Zins führt nicht zu den von der Verbraucherzentrale erhofften Nachzahlungen. Die Zinsparameter der Sparkasse Nürnberg wurden im wesentlichen Punkt des absoluten Zinsabstands bestätigt.

Kündigungen rechtmäßig

Dass die Kündigungen der im Musterfeststellungsverfahren streitgegenständlichen unbefristeten Prämiensparverträge nach dem Erreichen der höchsten Prämienstufe rechtmäßig waren, hatte das Gericht bereits im Rahmen der ersten mündlichen Verhandlung im Jahr 2022 geäußert. Im Jahr 2023 folgte mit dem von der Sparkasse Nürnberg erstrittenen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Oktober 2023 - XI ZR 72/22 die höchstrichterliche Bestätigung dieser Rechtsansicht, wonach die Sparkasse Nürnberg unbefristete Prämiensparverträge nach

15 Jahren mit Erreichen der höchsten Prämienstufe auch dann ordentlich kündigen durfte, wenn im Vertragsformular nach dem Erreichen der höchsten Prämienstufe noch weitere Sparjahre mit derselben Prämienhöhe aufgeführt sind.

Anträge der Verbraucherzentrale zur Verzinsung mehrheitlich unbegründet oder unzulässig

Die Verbraucherzentrale hatte zahlreiche überzogene Vorstellungen, unter anderem vier Prozent durchgängige Verzinsung oder Berücksichtigung zehn Jahre zurückliegender Zinsen. All das hat das BayObLG zurückgewiesen. Das Gericht legt als Referenzzinssatz die Umlaufrendite für Bundeswertpapiere mit einer Laufzeit von 8 bis 15 Jahren, von der Bundesbank unter WU9554 veröffentlicht, fest. Dieser kommt der bisherigen Zinsberechnung der Sparkasse Nürnberg nahe.

BayObLG hält Zinsanpassungen auf Basis eines absoluten Abstands für allein interessengerecht

Bezüglich der Frage, wie die Zinsen der variablen Grundverzinsung der streitgegenständlichen Prämien Sparverträge zu berechnen sind, hat das BayObLG der Sparkasse Nürnberg in einem entscheidenden Punkt recht gegeben. Der erkennende Senat hat den Antrag der Verbraucherzentrale, wonach ein relatives Verhältnis zwischen Vertrags- und Referenzzinssatz für die Berechnung des Vertragszinses anzuwenden sei, abgewiesen. Das BayObLG hat in diesem Zusammenhang die Vorgehensweise der Sparkasse Nürnberg, welche den Vertragszins unter Zugrundelegung eines absoluten Abstands zwischen Vertrags- und Referenzzinssatz ermittelt hat, bestätigt. Mit dieser Berechnungsmethode wurde somit schon immer gewährleistet, dass günstige Zinsen für den Sparerinnen und Sparer auch günstig bleiben.

Rechtsfragen bei Vertragsumschreibungen

Im Zusammenhang mit den von der Verbraucherzentrale rund um Vertragsumschreibungen gestellten Klageanträge hat das BayObLG ausgeführt, dass im Rahmen eines Musterfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden kann, ob im Einzelfall bei einer Vertragsumschreibung eine über diese hinausgehende Vertragsänderung stattgefunden hat. Im Fall dieser sogenannten 1188-er Formulare ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dies deckt sich mit dem von der Sparkasse Nürnberg erstrittenen Urteil des BGH vom 14.11.2023 – XI ZR 88/23. Dort hat der BGH festgehalten, dass im Einzelfall ein Parteiwille, der dem Inhalt eines Vertragsformulars entgegenstehend, vorrangig ist.

Prämiensparverträge-flexibel: Attraktives Sparprodukt mit hoher Flexibilität

Die bereits in den 1990-er Jahren von der Sparkasse Nürnberg angebotenen Prämiensparverträge-flexibel waren so konzipiert, dass der Sparer monatlich Sparraten in einer von ihm festgelegten Höhe auf sein Sparkonto einzahlte und neben deren variabler Verzinsung nach dem 3. Sparjahr eine bis zum 15. Sparjahr ansteigende jährliche Sparprämie auf seine jeweilige Jahressparleistung erhielt. Die vertraglichen Regelungen sahen vor, dass sowohl der Sparer als auch die Sparkasse die unbefristeten Prämiensparverträge jederzeit unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist kündigen konnten, wobei der Sparer die bis zum Vertrag sende angefallenen Zinsen und Prämien behalten konnte. Die Prämiensparverträge-flexibel waren - ihrer Produktbezeichnung entsprechend - für die Sparer somit extrem flexibel konzipiert. Dies nutzten die Sparkunden, indem sie oft mehrere Verträge in Abhängigkeit der von ihnen

verfolgten Sparziele abschlossen, wie z.B. für die nächste Urlaubsreise, die neue Waschmaschine, das neue Auto, aber auch die Vorsorge für die Kinder und das Alter. Dies führte dazu, dass die Prämiensparverträge von den Sparern im Durchschnitt nach fünf Sparjahren beendet wurden.

Kontakt:

Dr. Michael Kläver

Stv. Vorstandsmitglied

Direktor Vorstandsstab und Kommunikation

Telefon: 0160 4793550

E-Mail: michael.klaever@sparkasse-nuernberg.de